

025/521

FB 5-551
Gabriele Odenthal

26.04.2021

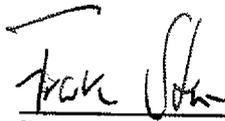
Dringlichkeitsentscheidung

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Es wird folgende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:

Dem Träger der Kindertagesstätte „Glückspilze“, FrohSinn e. V., wird ein Zuschuss für eine Sanierungsmaßnahme in Höhe von 25.552,51 € (100% der Gesamtkosten) gewährt.

Diese Entscheidung ergeht als dringliche Entscheidung und ist dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.



Frank Stein
Bürgermeister

23.05.2021



Mitglied(er) des Rates

Dr. Michael Böhmer

Sachverhalt

Bei einer Begehung in der Kindertagesstätte „Glückspilz“ des Trägers FrohSinn e. V. durch die Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach wurden diverse Mängel an der Brandwarnanlage festgestellt. Die bisherige Anlage ist defekt, nicht reparabel und entspricht auch nicht mehr den aktuellen Anforderungen des Brandschutzes. Des Weiteren muss in der Kindertagesstätte eine Brand- und Rauchschutztür ausgetauscht werden. Diese Mängel müssen dringend behoben werden.

Gemäß Antrag des Trägers FrohSinn e. V. vom 12.02.2021 ist von förderungsfähigen Gesamtkosten in Höhe von 25.552,51 € für die Sanierungsmaßnahme auszugehen. Die Kosten wurden einer baufachlichen Prüfung von Fachbereich 8-65 unterzogen. Lt. Prüfbericht sind die Gesamtkosten angemessen.

Gemäß 11.4 in Verbindung mit 11.3 der städtischen Richtlinien zur Förderung der Kindertagesstätten ist eine vorhandene KiBiz-Rücklage bei der Förderung von Investitionsmaßnahmen teilweise einzusetzen. Aufgrund des letzten Ergebnisses eines Verwendungsnachweises zur Rücklage für diese Kindertagesstätte ist keine aktuelle einzusetzende Rücklage beim Träger vorhanden. Daher ist gemäß den städtischen Richtlinien ein Zuschuss in Höhe von 100% der anererkennungsfähigen Gesamtkosten in Höhe von 25.552,51 € zu gewähren.

Landesmittel können nicht beantragt werden, da der Träger im Jahr 2020 bereits eine Landesförderung für eine Sanierungsmaßnahme erhalten hat und gemäß den Landesrichtlinien für die Zeit der Zweckbindung dieser Maßnahme (bis 2030) keine weiteren Landesmittel mehr gewährt werden.

Entsprechende Investitionsmittel wurden im Haushalt 2021 beantragt.

Verbindung zur strategischen Zielsetzung

Handlungsfeld:

9

9.2 Familienfreundliches Profil

Mittelfristiges Ziel:

Jährliches Haushaltsziel:

Produktgruppe/ Produkt:

06.560 Kinder in Tagesbetreuung

06.560.1 Kindertagesstätten

Finanzielle Auswirkungen

1. Ergebnisrechnung/ Erfolgsplan	laufendes Jahr 2021	Folgejahr 2022
Ertrag *	0 €	€
Aufwand**	0 €	€
Ergebnis	0€	€

<u>2. Finanzrechnung</u> (Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen gem. § 14 GemHVO)/ <u>Vermögensplan</u>	laufendes Jahr	Gesamt
Einzahlung aus Investitionstätigkeit	0 €	0 €
Auszahlung aus Investitionstätigkeit	25.552,51 €	25.552,51 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	25.552,51 €	25.552,51 €

Im Budget enthalten

Ja, wurde im Haushalt 2021 beantragt

Diese Entscheidung ergeht als dringliche Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW und ist dem Rat – im Falle des Vorliegens einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite gemäß § 60 Absatz 2 GO NRW dem Hauptausschuss – zur Genehmigung vorzulegen.

Begründung der Dringlichkeitsentscheidung:

Gemäß § 60 Absatz 1 GO NRW gilt: Der Hauptausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist. Ist auch die Einberufung des Hauptausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Bürgermeister – im Falle seiner Verhinderung der allgemeine Vertreter – mit einem Ratsmitglied entscheiden. Diese Entscheidungen sind dem Rat oder im Falle des Vorliegens einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite gemäß § 60 Absatz 2 GO NRW dem Hauptausschuss in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

Die Brandwarnanlage in der Kindertagesstätte ist defekt und muss schnellstens ersetzt werden, um Gefahr für Leib und Leben der Kinder zu verhindern. Die Entscheidung ist daher nicht aufschiebbar.

Die Einberufung einer Sitzung des Rates oder des Hauptausschusses ist vor dem folgenden Hintergrund in der epidemischen Lage von landesweiter Tragweite derzeit nicht rechtzeitig möglich:

Nachdem den Fraktionsvorsitzenden das Hygienekonzept der Stadtverwaltung für die Durchführung der Sitzung des Hauptausschusses am 27.04.2021 (in der der Hauptausschuss Entscheidungen an Stelle des Rates im Rahmen der Delegation hätte treffen können) vorgelegt worden war, konnte keine Einigkeit unter den Fraktionen über die Bedingungen zur Durchführung der Sitzung erzielt werden. Insbesondere hat die CDU-Fraktion mit E-Mail vom 23.04.2021 mitgeteilt, dass sie angesichts der rechtlichen Unzulässigkeit eines Testzwangs für alle Anwesenden eine Durchführung der Sitzung für nicht vertretbar halte.

Daher hat Herr Bürgermeister Stein die für den 27.04.2021 vorgesehene Sitzung des Hauptausschusses mit Mail vom 26.04.2021 – wie für den Fall des Dissenses unter den Fraktionen zur Vertretbarkeit ihres Stattfindens bereits angekündigt – abgesagt.

Daraufhin hat er die Dezernenten gebeten, für die Tagesordnungspunkte, für die aus zwingenden rechtlichen oder sachlichen Gründen eine zeitnahe Beschlussfassung unverzichtbar ist, entsprechende Dringlichkeitsentscheidungen vorzubereiten.

Diese Vorgehensweise ist laut der diesbezüglichen Darstellungen Herrn Bürgermeister Steins nur aufgrund der aktuellen Zuspitzung der Pandemie als vertretbar und ausdrücklich nicht als das Setzen eines Präjudizes zu werten. Die Verwaltung wird den nächsten Sitzungsturnus wieder unter der Prämisse der Durchführung aller Gremien als Präsenzsitzungen vorbereiten. Die Entscheidung über die Einberufung der Sitzung obliegt dann den jeweiligen Vorsitzenden, die hierbei durch die Verwaltung in der Einschätzung betreffend notwendig zu fassender Beschlüsse beraten werden.

Die Dringlichkeitsentscheidung ist dem Rat beziehungsweise im Falle einer Delegation nach § 60 Absatz 2 GO NRW dem Hauptausschuss in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Verwaltungsinterner Mitzeichnungsweg:

Sachbearbeitung:

B
5-551-84

Sachgebiets-/Abteilungsleitung:

Albert Heil
5-551

P. Liebmann
5-55

Fachbereichsleitung:

Stellj

Dezernatsleitung:

Arzner

28.04.2021

Bürgermeister:

TH 79114